

ten, daß die Bereiterklärung vor Beginn der an sich verbotenen Arbeit abgegeben werden muß (vgl. Bulla/Buchner, Mutterschutzgesetz, 5. Aufl., München 1981, § 3 Rdnr. 35 m.w.N.). Hieraus ergibt sich aber lediglich, daß die Bereiterklärung vor Beginn der Arbeit abzugeben ist. Der Zeitpunkt des Beginns der an sich verbotenen Arbeit ist aber nicht zwingend der Zeitpunkt des Beginns der Schutzfrist gemäß § 3 Abs. 2 MuschG. Insofern muß es als ausreichend angesehen werden, wenn die Bereiterklärung zwar innerhalb der sechswöchigen Schutzfrist, aber vor Aufnahme der Arbeit oder – wie im vorliegenden Fall – mit der Arbeitslosmeldung abgegeben wird. Hierdurch wird dem Schutzzweck des § 3 MuschG ausreichend Rechnung getragen. Dies gilt umso mehr, als das Erfordernis der vorherigen Erklärung dem Arbeitgeber als Nachweis darüber dienen soll, daß er mit der Weiterbeschäftigung innerhalb der Schutzfristen nicht gegen das Beschäftigungsverbot verstoßen hat und insofern eine Straf- und Bußgeldandrohung nach § 21 MuSchG ausgeschlossen ist. Diesem Zwecke kann die Bereiterklärung aber auch dienen, wenn sie zwar innerhalb der Schutzfrist, jedoch vor Aufnahme der Arbeit abgegeben wird. Schließlich ist im vorliegenden Fall auch nicht ersichtlich, wem gegenüber die Klägerin vor Beginn der Schutzfrist die Bereiterklärung hätte abgeben können. Denn zum Zeitpunkt des Beginns der Schutzfrist stand die Klägerin weder in einem Beschäftigungsverhältnis, noch hatte sie sich arbeitslos gemeldet. Ihre Bereiterklärung am Tag der Arbeitslosmeldung ist daher zum frühestmöglichen Zeitpunkt erfolgt.

Mitgeteilt von RAin Malin Bode, Bochum

Urteil

OLG Hamm, § 261 ZPO, §§ 1361 ff., 1629, 1601 BGB, Art. 137 Türk. ZGB
Kindes- und Trennungsunterhaltsanspruch zwischen türkischen Eheleuten trotz vorläufiger gerichtlicher Regelung im Ehescheidungsverfahren in der Türkei

Eine auf Art. 137 Türk. ZGB gestützte und im Rahmen des Ehescheidungsverfahrens in der Türkei ergangene vorläufige Regelung des Unterhaltes von Ehefrau und Kindern steht einer Unterhaltsklage in der Bundesrepublik Deutschland unter dem Gesichtspunkt einer anderweitigen Rechtshängigkeit bzw. Rechtskraft nicht entgegen.

Urteil OLG Hamm vom 12.1.1995 – 4 UF 285/94 -

Aus dem Sachverhalt:

Die Parteien streiten um Getrenntlebensunterhalt und Kindesunterhalt. Die Klägerin und der Beklagte sind türkische Staats-

angehörige. Ihre Ehe ist durch Urteil des VIII. Amtsgerichts in Ankara/Türkei vom 23.10.1992 geschieden worden. Das Urteil ist im Punkte der Scheidung seit dem 5.5.1993 rechtskräftig geworden. Die Parteien haben zwei Kinder, die beide bei der Mutter und Klägerin leben. Seit 1989 leben die Parteien getrennt. Die Klägerin ist einkommens- und erwerbslos. Sie lebt zur Zeit mit ihren Kindern von Leistungen der Sozialhilfe.

Dem Begehren der Klägerin auf Zahlung von Getrenntlebensunterhalt und Kindesunterhalt hält der Beklagte in erster Linie die Unzulässigkeit der im Inland erhobenen Klage entgegen. Die Unzulässigkeit begründet er mit vorgängiger Rechtshängigkeit des Unterhaltsbegehrens in der Türkei. Zugrunde liegt insofern, daß der Klägerin im Rahmen des in der Türkei betriebenen Scheidungsverfahrens durch Entscheidung vom 8.10.1991 eine vorläufige Unterhaltsregelung für die Dauer des Scheidungsverfahrens erteilt worden ist.

Mit Urteil vom 26.4.1994 hat das Amtsgericht – Familiengericht – D. der Klage im wesentlichen entsprochen.

Aus den Gründen:

Die Berufung des Beklagten ist im wesentlichen nicht begründet. Das Amtsgericht – Familiengericht – hat im Ergebnis zutreffend die Zulässigkeit der im Inland erhobenen Unterhaltsklage nicht an entgegenstehender früherer Rechtshängigkeit eines türkischen Unterhaltsverfahrens oder früherer Rechtskraft eines Unterhaltsurteils scheitern lassen. In der Türkei ist ein Verfahren auf Unterhalt für die Zeit des Getrenntlebens (für Ehefrau und Kinder) in einer entsprechend § 261 ZPO zu beachtenden Weise nicht rechtshängig gemacht worden. Mit dem Sachverständigen Prof. Dr. J. hat das Amtsgericht – Familiengericht – die Rechtslage insofern richtig dahin ausgedeutet, daß in dem beim Gericht in Ankara geführten Scheidungsverfahren lediglich eine auf Art. 137 TürkZGB gestützte vorläufige Anordnung von Unterhaltszahlungen für die Zeitdauer des Scheidungsprozesses ergangen ist. Eine solche Anordnung führt nach im Inland einhelliger Auffassung zu beachtlicher Rechtshängigkeit (so das von Prof. Dr. J. angeführte Urteil OLG Frankfurt FamRZ 1990, 747, sowie OLG Karlsruhe FamRZ 1986, 1226, 1227, die Art. 137 TürkZGB selbst betreffend; zur – abweichenden – Rechtslage im Verhältnis zu Frankreich und zur Problematik im allgemeinen siehe jüngst OLG Karlsruhe NJW-RR 1994, 1286; weitere Hinweise zur Rechtslage in der Türkei bei Rumpf, RabelsZ 47 (1983) 348; Te-kinalp IPRax 1985, 333; IP-Gutachten 1970 Nr. 7 (Köln); ausführlich zur Bedeutung des in den Jahren seit 1971 neu gefaßten Art. 137 TürkZGB Bilge Öztan, Scheidungsgründe und Scheidungsfolgen nach neuem türkischen Recht in: Mélanges Paul Piotet (Bern 1990) 501, 518 f.).

Die gegen das Gutachten und die Auffassung des erstinstanzlichen Gerichts durch den Beklagten in der Berufung geführten Angriffe gehen ins Leere. Im Verfahren der Berufung weiter zu verfolgende Ge-

sichtspunkte dafür, daß in der Türkei – durch den Beklagten oder die Klägerin – ein Unterhaltsverfahren auf Unterhalt für Ehefrau und Kinder betrieben worden ist, das dem inländischen Verfahren entsprechend § 261 ZPO oder unter dem Gesichtspunkt entgegenstehender Rechtskraft einer dort ergangenen Unterhaltsentscheidung entgegengehalten werden kann, liegen nicht vor. Insbesondere kann der Beklagte insofern nicht mit seiner Auffassung Erfolg haben, aus anderen türkischen Gerichtsentscheidungen als der durch das Amtsgericht – Familiengericht – und den Sachverständigen Prof. Dr. J. herangezogenen Entscheidung könnten sich Unterhaltsentscheidungen ergeben, die eine weitere deutsche Entscheidung über den Trennungunterhalt der Ehefrau und den Kindesunterhalt im hier maßgeblichen Zeitraum verbieten.

Wenn der Beklagte insofern auf die Entscheidung des VIII. Amtsgerichts Ankara vom 8.10.1991 abgehoben hat, ist dem entgegen zu halten, daß dort in Ziff. 2 des Tenors („der Unterhalt wird ab 13.12.1989 bis zur endgültigen Entscheidung vom Kläger an die Angeklagte bezahlt“) eben der vom Amtsgericht – Familiengericht – mit dem Rechtsgutachter für die erstinstanzliche Entscheidung zugrundegelegte Fall der einstweiligen, im Inland nicht beachtlichen Regelung gemäß Art. 137 TürkZGB gegeben ist, aus der ein Verfahrenshindernis für das Inland nicht hergeleitet werden kann.

Hindernisse der in Rede stehenden Art ergeben sich auch nicht aus dem Scheidungsurteil des VIII. Amtsgerichts Ankara vom 23.10.1992 oder aus dem Urteil des VIII. Amtsgerichts Ankara vom 16.7.1993, in dem nach einem zwischenzeitlich durchgeführten Berufungsverfahren endgültig und rechtskräftig über den Unterhalt der Kinder nach Rechtskraft der Scheidung befunden worden ist. Beide Entscheidungen treffen zum Kindesunterhalt und Ehegattenunterhalt für die Zeit bis zur Rechtskraft der Scheidung (5. Mai 1993) keine Regelung, wie schon aus dem jeweiligen Tenor ersichtlich wird. Da in der Entscheidung des VIII. Amtsgerichts Ankara vom 8.10.1991 der Zeitraum bis zur Scheidung bereits seine – vorläufige – Regelung gem. Art. 137 TürkZGB erfahren hatte, war auch kein Anlaß mehr, nunmehr über den vergangenen Zeitraum zu befinden.

Nach allem ist deshalb die vom Amtsgericht – Familiengericht – zugrundegelegte Rechtsauffassung in ihren Auswirkungen für den vorliegenden Fall nicht zu beanstanden.

Nicht zu beanstanden ist im übrigen auch die Vorgehensweise des Gutachters, den das Amtsgericht – Familiengericht – für seine Meinungsbildung herangezogen hat. Nicht zu beanstanden ist insofern

insbesondere, daß die Gutachten des Sachverständigen nicht vertieft auf die Frage des Bestehens eines materiell-rechtlichen Anspruchs der Klägerin und der Kinder auf Unterhalt in der Trennungszeit eingehen. Die türkischen Gerichte werden für das Bestehen von Unterhaltsansprüchen der Klägerin und der Kinder ohne Prüfung der Kollisionsrechtslage von Art. 151 Abs. 2, 315 TürkZGB ausgegangen sein, doch ist das im vorliegenden Zusammenhang nicht entscheidend. Die deutschen Gerichte haben bei Prüfung der Frage, ob eine türkische Unterhaltsentscheidung einem inländischen Unterhaltsverfahren prozeßhindernd entgegensteht, lediglich zu entscheiden, ob im auswärtigen Verfahren eine von Art. 137 TürkZGB ermöglichte einstweilige Regelung ergangen oder beantragt ist, die keine Rechtshängigkeits- oder Rechtskraftwirkungen äußert. Auf das Bestehen eines materiell-rechtlichen Unterhaltsanspruchs kommt es insofern nicht an, so daß das Schweigen der amtsgerichtlichen Entscheidung zu diesem Punkt ebenfalls nicht rechtsfehlerhaft ist.

Mitgeteilt von RAin Cornelia Marquardt, Heidelberg, und
RAin Ulrike Breil, Dortmund

Urteil

OLG Hamm, Art. 146 TürkZGB, Art. 15 I, 14 I Nr. 1 EGBGB, Art. 618 TürkZGB, Art. 106 I, II TürkOG

Geld bei fehlendem Schmuck

1. *Gibt der türkische Ehemann gem. Art. 146 TürkZGB die der Ehefrau gehörenden Gegenstände – z.B. geschenkten Schmuck – nicht heraus, muß er Wertersatz leisten.*

2. *Es ist türkisches Recht anzuwenden. Dieses verweist jedoch auch auf Schadensersatzansprüche.*

3. *Zunächst ist der Ehemann unter Fristsetzung zur Herausgabe – des Schmucks – aufzufordern.*

Urteil des OLG Hamm vom 14.4.1994 – 4 UF 109/93 –

Zum Sachverhalt:

Für den Tatbestand kann zunächst auf den umfangreichen Tatbestand des PKH-Beschlusses des Senats vom 10.4.1992 verwiesen werden*, in dem die Zuständigkeit der Familiengerichte für die anhängige Streitsache bejaht worden ist (a.A. inzwischen wieder der 8. Senat, FamRZ 1993, 211 = NJW-RR 1993, 1323). Die Parteien, beide türkische Staatsangehörige, sind inzwischen rechtskräftig geschieden. Im vor-

* s. STREIT 92, 125.